

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner Cultur that sich in ein neues rechtliches engeres Verhältniß hinaus zu schwingen.

Auch unter dem mehr und minder drückenden Scepter der willkürlichen Herrschaft über die Menschen, blieb der menschliche Geist nicht schlummernd: immer entwickelte sich seine Ausbildung allmählig, und so wie diese stieg, erwachte auch das Bedürfniß neuer rechtlicher Verhältnisse: Sie fühlten wohl daß die Rückkehr in die bloß bürgerliche Gesellschaft bey diesem Grad der Cultur der Menschen unthunlich sey: Sie beabsichtigten wohl in dem gewünschten Verhältniß noch den nämlichen Zweck, den der Sicherung aller ihrer ursprünglichen Rechte, aber sie fühlten daß hierzu die Mittel nicht mehr in der freyen Willkür jedes einzelnen Gesellschafters stehen können, sondern daß diese Mittel durch den Willen aller Gesellschafter müssen zum voraus bestimmt seyn, und von irgendemanden auf ausdrücklichen Auftrag von der ganzen Gesellschaft hin müssen in Ausübung gesetzt werden. Eine solche Verbindung unter vielen Familien, die also auf dem allgemeinen Gesellschaftsrecht beruht, heißt ein Staat; die Mittel die diese Gesellschaft fest setzt um durch sie ihren allgemeinen Zweck, der in der Sicherung der Rechte jedes einzelnen Gesellschafters besteht zu erreichen, heißen Gesetze, und diejenige Person, oder diejenige Versammlung mehrerer Personen, denen die Staatsgesellschaft den ausdrücklichen Auftrag giebt, die Gesetze in Ausübung zu bringen, heißt vollziehende Gewalt oder Regierung.

(Der Besluß nächstens.)

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Erste Sitzung.

Den 21. Febr. hatte die erste, so sehnlich von jedem Freunde des Vaterlandes gewünschte Versammlung der vollständigen Landstände der Republik

Zürich statt. Diese aus 176. Volksstilvertretern bestehende Versammlung, die auf dem Kunstgebäude der Constafel ihre Sitzung hatte, ward abermals mit einer zutrauensvollen und zutrauenerweckenden Rede ihres Vorstehers, des Bürgermeisters Kilchspurger eröffnet; darauf das Verzeichniß aller Mitglieder derselben verlesen, und die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Secretariat übergeben.

Da sich hierauf die Versammlung als vollständig und rechtmäßig erkannt hatte, wählte sie einmuthig zu bleibenden Secretarien, den Bürger Landolt, Rathssubstitut bey der provisorischen Regierung, und den Bürger Heinrich Egg von Elikon, Arzt, welche beyde nicht Mitglieder der Versammlung waren.

Alsdann ward vorgeschlagen, daß, gemäß dem schon unter dem 12. Febr. geäußerten Wunsch (S. 7.) ein officielles Nachrichtenblatt über die Verhandlungen der Landstände möchte publicirt werden, und die Herausgabe desselben ward einmuthig, mit Unterwerfung einer Revision durch das Secretariat, dem Bürger Escher im Grabenhof aufgetragen.

Bey der Berathung über die Herausgabe dieses Nachrichtenblattes, äußerte der Bürger Billeter von Stafa den Wunsch, es möchte allgemeine Presfreytheit unter der wichtigen Bestimmung, daß jeder Verfasser sich zu seiner Arbeit bekenne um dafür verantwortlich seyn zu können, erklärt werden. Die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand wurden wegen noch nöthigen Vorberathungen über die Organisation der Versammlung, aufgeschoben.

Zu Erhaltung einer ordnungsmäßigen Berathung ward einmuthig festgesetzt: es solle über jedes obwaltende Geschäft eine Umfrage gehalten werden, außer welcher Niemand das Wort nehmen darf; bey den Berathungen über bestimmte Gegenstände, sollen keine häufer fremdartige Anzüge (Motionen) gemacht werden; jedes Mitglied welches einen Anzug zu machen wünscht, solle diesen dem Präsidenten anzeigen und von ihm sich die Zeit dazu bestimmen lassen; und endlich sollen, wenn einst die wirklichen Berathungen über die zu gründende Staatsverfassung ihren Aufang nehmen, jeden Tag die Gegenstände angezeigt werden, welche am folgenden in die Berathung kommen.

Endlich ward eine Erklärung der provisorischen Regierung vom 17. Febr. vorgelesen, deren zufolz dieselbe, die Wiedereinführung der erledigten Ober- und Landvogteien provisionaliter bis zur Einführung einer neuen Staatsverfassung, beschließt. Einige Mitglieder behielten sich das Recht vor, in der folgenden Sitzung Bemerkungen über diesen Besluß zu machen.

Der schweizerische Republikaner.

Viertes Stück.

Zürich, Montags den 26. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Orell, Küppli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Was ist ein Staat?

(Beschluß.)

Nur langsam und nur allmählig konnte die erste Entwicklung dieser freylich einfachen aber unter schrecklichen Vorurtheilen und furchterlichem Druck vergrabnen Begriffe des gesellschaftlichen Rechts und die mögliche Anwendung derselben auf die Bedürfnisse des Menschen- geschlechts seyn: daher auch sehen wir diese rechtliche Verbindung unter den Menschen bey einigen einfachen natürlichen Völkerschaften weit früher in Ausübung gebracht, als bey solchen Völkern, welche lange unter dem Druck willkürlicher Herrschaft lebten, und deren Cultur unter derselben zum Theil irre geführt wurde, oder doch wenigstens nicht in allen ihren Zweigen gleichen Schritt halten konnte; und eben deswegen auch ist der Übergang in dieses rechtliche Verhältniß unter den Menschen, welches Staatsgesellschaft heißt, bey Völkern die durch eine misleitete Cultur verdorben sind, oft mit so schrecklichen und so langwierigen Zukünften verbunden, da hingegen die Verabredung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse durch die bieder Männer im Grütli so schnell geschah und so leicht über ihr noch unverdorbenes Vaterland ausgebreitet wurde. Aber so groß, so undurchdringlich die Schwierigkeiten auch zu seyn scheinen, welche sich einem durch die Natur selbst bestimmten Schritt des Menschengeschlechts entgegensetzen, so ist er doch unausbleiblich: Der Strom wird aufgehalten durch die Hindernisse die sich seinen Fluthen entgegensetzen, hoch schwollen seine Gewässer auf — je mehr sich der Dam erhebt der ihren

Ablauf hindert, je stärker kann sich ihre noch schlafende Kraft sammeln, aber endlich und wenn sich auch alle Kräfte entgegenstätteten, reissen die aufgeschwollten Fluthen, dem allgemeinen Naturgesetz der Schwere zu folg, durch, und der Strom zeigt sich um so kraftvoller, aber auch um so wilder und verheerender je länger er hinter unnatürlichen Dämmen verborgen gehalten wurde. Eben so werden auch allmählig überall jene rechtliche gesellschaftliche Verhältnisse, die der unaufhaltsame Gang der menschlichen Cultur fodert, sich unter dem Menschengeschlecht verbreiten, und die Einführung der Staatsgesellschaft wird eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der menschlichen Cultur ausmachen.

Escher.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

(Zu vervollständigung dieser Geschichte rücken wir hier das Verzeichniß der sämtlichen Deputirten und die bereits oben (S. 7.) gedachte Proclamation der provisorischen Regierung ein.)

Verzeichniß der Mitglieder der Landstände.

1. Von Seite des Kleinen und Großen Raths, als der provisorischen Regierung.

Bürgermeister Kilchsperger, Präsident.
Statthalter Lochmann.
Seckelmeister Hans Caspar Hirzel.

Seckelmeister Escher.
Obmann Fügli.
Rathsherr Schenckzer.
Rathsherr Lavater.
Zunftmeister Wäber.
Alt Schultheiss Reinhard.
Schultheiss Landolt.
Alt Zunftpfleger Usteri.
Hauptmann Bodmer.
Gerichtsherr von Orell.
Alt Landvogt Wertmiller.
Ougtierhauptmann Lavater.
Amtmann Wertmiller.
Obmann Ochsner.
Alt Amtmann Steinfels.

II. Von Seite der Bürgerschaft der Stadt Zürich.

Constafel.

Stettrichter Meiß.
Hans Conrad Escher, im Grabenhof.
Saffrau.
Hauptmann Hoffmeister.
Hauptmann Trichtinger, beym Schäfl.
Meisen.
Generaladjudant Bürkli.
Heinrich Fügli, Mahler.
Schmidien.
Raths-Procurator Koller, zu Stadelhofen.
Obmann Bremi.

Weggen.

Obmann Fehr beym Fuchs.
Geschreiber Keller.
Gerwi.
Waser, Gerwer.
Römer, vor dem Rennweger-Thor.
Vidder.
Chorherr Nahn, M. D.
Wilhelm Nägeli, Mezger.
Schuhmacher.

Manz, Stubenverwalter.
Rechen-Substitut Wyf.

Schneidern.

Obmann Ulmer, Schneider.
Hauptmann Draxler, auf dem Weinplatz.

Schiffleuthen.

Raths-Procurator Waser.
Echmann beym Egli.

Zimmerleuthen.

Caspar Ott, an der Thorgass.
Obmann Waser, Hasuer an der Sihl.

Kämbel.

Raths-Procurator Fäss.
Obmann Däniker beym eisernen Zeit.

Waag.

Obmann Neutlinger, Weber.
Schützenmeister Schmid.

III. Von Seite der Stadt Winterthur.

Schultheiss Salomon Hegner.
Rathsherr Heinrich Steiner.

IV. Von Seite der Stadt Stein,

Doctor und Stadtschreiber Peter.
Wachtmeister Jakob Büel.

V. Von Seite der Land-Bürgerschaft.

I. Kyburg.

a) Ober-Amt.

Grafschaft-Fürsprech Homberger von Wermetschweil.
Landrichter Schellenberg von Wysslingen.
Landrichter Joachim Walther von Rusikon.
Hans Jakob Gujer von Fehr-Altorf.
Seckelmeister Heinrich Briner von dort.
Landrichter Wolfensperger von Bauma.
Landrichter Forrer aus dem Reitweg, bey Bauma.
Hauptmann Poschardt von Hittnau.
Salomon Meili von dort.
Heinrich Isler von Niken bey Wildberg.
Lieutenant Rüegg von Wyla.
Hans Ulrich Lattmann im Sternenberg.

b) Enner-Amt.

Untervogt Peter von Retterschen.
Gerichtsvogt Joh. Rud. Egg von Ellikon.
Grafschaft-Fürsprech Erb von Retterschen.
Lieutenant Wührmann von Wisendangen.
Gerichtschreiber Heinrich Hegnauer von Elgg.
Lieutenant Ulrich Wyler von Nikenbach.
Jakob Keller von Bänken.
Landrichter Keller von Ohringen.
Landricht. Hs. Ulrich Ehrensperger von Ober Winterthur.
Seckelmeister Ulrich Greyhofer von Veltheim.
Gerichtsvogt Hs. Ulrich Wägmann von Nestenbach.
Rudolf Schurter von Freyenstein.
Richter Ludwig Müller von Dättlikon.

c) Unter-Amt.

Unterpfleger Heinrich Eberhard von Kloten.
Grafschaft-Untervogt Hs. Jakob Schärer von Kloten.
Landrichter Jakob Schellenberger von Bassersdorf.

d) Außer-Amt.

Lieutenant Joh. Caspar Wohlmann von Feuerthalen.
Landrichter Jakob Meisser von Bänken.
Gerichtschreiber Johann Corrodi von Marthalen.
Lieutenant Ulrich Toggenburger von dort.

e) Illnauertheil, mit Wangen.

Landrichter Jakob Graf von Lindau.
Ehgaumer Jakob Beurer von Illnau.
Schultheiss Conrad Pfäffer von Kyburg.
Kirchenpfleger Heinrich Gross von Grüttten.
Wachtmeister Jakob Müller von Wangen.

f) Embrachterheil.

Rudolf Spörri von Embrach.

Grüningen.

Lieut. Heinr. Stattmann, Hirschenwirth von Grüningen.
 Lieutenant Jakob Zollinger von dort.
 Lieutenant Heinrich Wirz von Ottikon bey Gosau.
 Kirchenpfleger Spörry von Kempten der Pfarr Wetzikon.
 Lieutenant Chrismann auf der Breitlen zu Hombrächtikon.
 Landrichter Zollinger zu Hof bey Egg.
 Chirurg. Hochstrasser von Egg.
 Kirchenpfleger Tobler zu Altstorf.
 Vogt Muggli von dort.
 Felix Schoch von Bärenschweil.
 Seckelmeister Streler von dort.
 Quartiermeister Hoz von Wald.
 Chgaumer Mooser von dort.
 Weibel Zuppinger aus dem Fischenthal.
 Lieutenant von Tobel von Rüti.
 Seckelmeister Huber von Büchl zu Bubikon.
 Weibel Wäber von Dürnten.
 Lieutenant Wäber von dort.
 Seckelmeister Ringer zu Bezholt bey Hinwil.
 Müller Heinrich Babi von Wendhäuslen bey Bubikon.

Eglisau.

Rathsherr Schneider von Eglisau.
 Untervogt Nutzmann von Hüntwangen.
 Lieutenant Graf von Nass.

Regensberg.

Schultheiß Hartmann Augst von Regensberg.
 Amtsseckelmeister Rudolf Keller von Ober-Weningen.
 Seckelmeister Felix von Tobel von Dielsdorf.
 Amtsrichter Heinrich Schüz von Bachs.

Aadelsingen.

Hauptmann und Untervogt Tobler von Flaach.
 Stabhalter hs. Ulrich Kübler von Ohsingen.
 Hauptmann Jakob Müller von Wülflingen.
 Stabhalter Conrad Keller von Andelfingen.
 Lieutenant und Chirurg. Friedrich von Dörliken.

Greifensee.

Amtshauptmann Jakob Bachofen von Kirchuster.
 Kirchenpfleger Jakob Pfenninger von Greiffensee.
 Amtsrichter hs. Caspar Drüb aus der Hell.
 Kirchenpfleger Jakob Reiss von Schwerzenbach.

Knonau.

Freyamtshauptmann Joh. Nüs von Heisch.
 Freyamts - Untervogt Heinrich Kleiner von Unter-Mettmenstetten.
 Freyamtsweibel Heinrich Häberling von Knonau.
 Freyamtswachtmeister Bernhard Funk von Ottenbach.
 Adjutant Jakob Schaebeli von Affholtern.
 Quartiermeister Heinrich Pfenninger, Gerwer in der Wängi
 bey Augst.
 Kirchmeyer Joachim Suter in der Rinderweid zu Langnau.

Wädenschiwil.

Geschwörner Heinrich Lüthold von Wädenschiwil.
 Hauptmann Jakob Huber von dort.
 Johannes Diezinger von dort.

Dr. Caspar Landis von Richtenschweil.
 Landrichter Jakob Gattiker von dort.
 Feldschärer Caspar Bär von Hütten.
 Seckelmeister Heinrich Schmid von Netikon.

Sax.

Landammann Ulrich Göldi aus dem Sennwald.

Altstetten.

Geschwörner Jakob Poschard,

Regenstorf.

Johannes Meyer.

Bülaich.

Rathsherr Jakob Frölich.

Hauptmann Jakob Gantsch.

Neumatt.

Untervogt Bersinger von Weyach.

Lieutenant Schmid von Stadel.

Rümlang.

Kirchenpfleger Caspar Meyer.

Schwanden und Dübendorf.

Seckelmeister Heinrich Häuser von Dübendorf.
 Dorfmeyer Johannes Vollenweider von Schwamendingen.

Höngg.

Geschwörner Johannes Appenzeller.

Horgen.

Hauptmann Jakob Nägeli im Schooren.

Geschwörner Heinrich Nellstab, Müller zu Langnau.

Seckelmeister Ulrich Maurer von Adliswil.

Lieutenant hs. Heinrich Stapfer von Horgen.

Factor Jakob Gugelz von dort.

Chirurgus Johannes Hüni von dort.

Geschwörner Huber im Hirzel.

Wolhusen.

Lieutenant Daniel Siber in der Engi.

Wiedikon.

Hauptmann Haussheer.

Stäfa.

Caspar Pfenninger, Chirurgus von Stäfa.

Caspar Billeter im Gehren.

Lieutenant Jakob Kuenz von Detweil.

Männedorf.

Gemeindeseckelmeister Rudolf Windischläder.

Adjutant Gerold Zuppinger.

Meilen.

Adjutant Jakob Wunderli.

Johannes Dolder, Sohn.

Chrikach.

Seckelmeister Heinrich Wirz.

Küsnacht.

Lieutenant Heinrich Zeller von Hirslanden.

Schützenmeister Johannes Bleuler von Zollikon.

Wachtmeister Hans Heinrich Fierz von Küsnacht.

Hans Caspar Bleuler aus dem Riesbach.

Hans Conrad Neithaar von Herrliberg.

IV. W a c h t e n.

Alexander Noz von Gluntern.
Dusterholz auf dem Rietli.

Heinrich Schärer von Wipkingen.

Birkenstock und Urdorf.
Jakob Bleuler, Chirurgus.

W e t t s c h w e i s .

Wachtmeister Heinrich Fräch von Bonstetten.

E b m a t i n g e n .

Heinrich Angst, Chirurgus.

S t a m m h e i m .

Lieutenant Johannes Langhard von Stammheim.

Secretarii; Rathssubstitut Mathias Landolt; Heinrich Egg von Elikon. Adjunctus, Joh. Rud. Hes.

**Anleitung zur Auswahl der Landes-Ausschüsse
in die zur Entwerfung einer neuen Verfassung gesetzte
Landes-Commission; Auch Erinnerung zu gegen-
seitigem friedlichem Betragen.**

Wir Bürgermeister, Klein und Große Nächte, als die provisorische Regierung der Stadt und Republik Zürich, entbieten allen und jedem Unseren G. L. Stadt- und Land-Bürgern Unsere zutrauensvollen Gesinnungen, und geben ihnen dabey folgendes zu vernehmen:

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß ein großer Theil Unserer Landschaft, in Absicht auf die Zahl ihrer Ausschüsse bey der Landes-Commission, eine Abänderung wünsche, so haben Wir, da Uns nichts angelegener ist, als die so heilsame Vereinigung zwischen Stadt und Land auf das häldeste zu erzielen, diesem Wunsch mit väterlicher Liebe entsprochen, und Uns, unter einmütiger Zustimmung der ganzen Gemeinde der Stadt, dahin erkennt, daß die Mitglieder der angebahnten Landes-Commission zu einem Viertheil aus hiesiger Stadt, und zu drey Viertheilen ab der Landschaft gewählt werden sollen: Auch haben Wir den Gedacht genommen, die Zahl der Landschafts-Ausschüsse nach der Bevölkerung des Landes möglichst genau einzuteilen.

Demzufolge nun ist allervorderst verordnet, daß es bey der bereits getroffenen Wahl der Abgeordneten von hiesiger Stadt und den Munizipalstädten, so wie auch bey der vorgegangenen Wahl von Abgeordneten mehrerer Gegendien auf der Landschaft, gänzlich seinen Bestand haben solle. In denjenigen Bezirken also, welche durch ihre Wahlmänner bereits Landes-Ausschüsse ernannt haben, nunmehr aber eine grössere Anzahl von solchen Deputierten erhalten, sollen diese noch mangelnden Ausschüsse durch die schon erkieseten Wahlmänner, erwählt werden.

Rücksichtlich aber auf diejenigen Bezirke der Landschaft, in welchen noch gar keine Wahlen vorgegangen sind, oder welche, laut der den Ober- und Landvogtey-Almtern ertheilten Anweisung, nur Wahlmänner, aber noch keine Landes-Ausschüsse erkieset haben, hat es die Meinung,

daz, um in die ganze Wahlhandlung die möglichste Freyheit und Unpartheylichkeit zu bringen, die einzelnen Kirchgemeinden versammelt werden sollen.

Diese Versammlung der einzelnen Kirchgemeinden soll nächstkünftigen Sonntag, den 18ten dieses Monats, des Morgens nach vollendetem Gottesdienst geschehen, und von jeder derselben eine Anzahl von vier Wahlmännern erwählt werden.

Die auf diese Art verordneten Wahlmänner werden hernach, entweder alle aus einer Vogtey oder Herrschaft, oder nach einer besondern Abtheilung, wie dieses von ihrem betreffendem Ober- oder Landvogteyamt bestimmt werden wird, zu der von demselben anberaumten Zeit und an dem angewiesenen Ort zusammenentreten, und aus ihrem Mittel die Abgeordneten selbst wählen, die ihr Bezirk zu der Landes-Commission zu geben hat.

Endlich werden diejenigen, welche in diese wichtige Versammlung sind gewählt worden, mit einer schriftlichen Anzeige in Betreff ihrer Wahl versehen, am nächsten Dienstag, als den 20sten d. M., sich in die hiesige Stadt, als an den Ort, wo die Landes-Versammlung gehalten wird, verfügen.

So wie es nun jedem wohlgesinnten Einwohner Unser Landes, gleich Uns, sehr erwünscht seyn wird, auf die genommenen Beschlüsse hin, einer vollkommenen Be-ruhigung entgegen sehen zu können, so dürfen Wir auch zuversichtlich erwarten, daß jedermann zu Stadt und Land Unserer, aus der Fülle des Herzens kommenden Ermahnung, willige Folge leisten und sich zur Pflicht machen werde, alles Vorgegangene, in Rücksicht auf Personen und Handlungen, in tiefe Vergessenheit zu stellen, zumaßen niemandem weiter mit Zumuthungen beschwerlich zu fallen, oder mit Vorwürfen und Drohungen sich zu äussern, sondern sowohl selbst, als durch Einwirkung auf andere, alles beizutragen, daß Eintracht, Freundschaft und Zutrauen immer mehr befördert, und alle Theile des Landes durch die engsten brüderlichen Bände immer fester mit einander verbunden werden.

Besonders aber ist es Unser nachdrückliche Wille und Befahl gegen jedermann, den Personen, welche zu Mitgliedern der Landes-Commission entweder bereits gewählt sind, oder durch eine gänzlich freye Wahl noch werden gewählt werden, diejenige Achtung in Worten und Handlungen zu beweisen, welche ihrem wichtigen öffentlichen Charakter gebührt. Jeder hierwieder vorgehende Fehler würde nicht nur Unser gerechtes Missfallen erregen, sondern von der geordneten Polizeystelle, welcher die sorgfältigste Aufsicht zu tragen angewiesen ist, — ernstlich gestraft werden.

Wir überlassen Uns aber der angenehmen Hoffnung, daß niemand einen Anlaß zu dießfälligen Beschwerden geben werde, und ersuchen den Höchsten, daß Er die bevorstehenden wichtigen Berathschlagungen zum Glück und Segen des lieben Vaterlandes lenken wolle.

Geben in Unserer großen Rathsversammlung, den 13. Febr. 1798.

Canzley der Stadt Zürich.

Der schweizerische Republikaner.

Fünftes Stück.

Zürich, Dienstags den 27. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Orell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Verträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aussäze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Zweite Sitzung, den 22. Febr.

Bürger Pfenninger von Stäfa machte den Antrag: die provvisorische Regierung möchte ausschliessend dem kleinen Rath übergeben, und also der grosse und der geheime Rath aufgehoben werden; dieser neuen provvisorischen Regierung möchten ferner einige Mitglieder aus den Landständen zugegeben werden, um dadurch das Vertrauen gegen die Regierung und derselben eigne Kraft zu erhöhen; zu gleichem Endzweck sollten auch jedem Vogteiamt des Landes einige Beyführer gegeben werden, die das Vertrauen des Volks besitzen, und endlich sollten von nun an keine Abänderungen in den Personen der Ober- und Landvögte mehr vorgenommen werden, indem diese Stellen wahrscheinlich in der künftigen neuen Verfassung wegfallen dürften. Nach einer freymüthigen und zugleich freundshaftlichen Berathung dieses Gegenstandes, ward einmuthig beschlossen: die provvisorische Regierung, wie bisanhin, wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Arbeiten, beym grossen, kleinen und geheimen Rath bleiben zu lassen; dagegen aber derselben anzutragen, sich in jedes dieser 3 Collegien aus der Mitte der Landstände einige Beyführer geben zu lassen, jedem Vogteiamt aus dem Mittel der jüngsthin vom Lande selbst erwählten Wahlmänner 2 Beyführer zu geben, welche, so wie dann auch die bisherigen Beyführer derselben, aktives Stimmrecht erhalten sollen; ferner, von der provvisorischen Regierung zu begehrn, es möchte dieselbe jede wichtige Angelegenheit, welche das Wohl

des ganzen Vaterlandes betrifft, den Landständen zur Berathung und Genehmigung, vor den zu treffenden Schlussnahmen, übergeben; sie möchte auch dafür sorgen, daß, wo möglich, die gegenwärtigen Ober- und Landvögte ohne Abänderung, bis zur Einführung der neuen Verfassung, auf ihren Aemtern verbleiben.

Von dem Präsidenten und den Mitgliedern der Landes-Commission in Solothurn, ward ein an die Landes-Commission gerichtetes Schreiben verlesen, worin jene von der Annahme der Freyheit und Gleichheits-Grundsätze im Canton Solothurn Anzeige giebt, und um Mittheilung der bisherigen Arbeiten und Beschlüsse bittet; dieses Schreiben soll freund-eidsgenössisch beantwortet, die Verhandlungen und Beschlüsse mitgetheilt, und um Erwideration hievon ersucht werden.

Zur Vorberathung der in der künftigen Sitzung zu bestimmenden Eidessformel für die Landstände ward eine Commission von 8 Mitgliedern niedergesetzt.

Dritte Sitzung, den 23. Febr.

Nach sorgfältiger Berathung ward einmuthig folgende von dieser Versammlung zu schworende Eidessformel angenommen.

„Ihr alle sollet schwören:
„Ohne Einwirkung fremder Gewalt eine Staatsverfassung zu entwerfen, welcher Religion und Tugend „zur Grundlage dienen und wodurch die Freyheit und „Gleichheit der Staats- und bürgerlichen Rechte, mithin die Souveränität des Volks festgesetzt werden soll;

„bey der wir unabhängige schweizerische Cydgenossen
„bleiben, und die Heiligkeit der Geseze, die Sicher-
„heit der Personen und des öffentlichen sowohl als
„Privateigenthums erzielen können; alles gewissenhaft
„und ohne Gefahr.“

Durch ein Stimmenmehr von 89. Stimmen ward festgesetzt, daß die Cydleistung selbst, auf nächsten Montag den 26. Febr. verlegt, und dieselbe im gewohnten Versammlungsort bey offner Thüre vorgenommen werden solle.

Die entgegengesetzte Meynung für welche sich 83. Stimmen fanden, foderte Aufschub dieser Cydlesleistung, bis durch die Mitglieder der Versammlung, das Urtheil ihrer Constituenten eingeholt worden sey.

In der Sitzung des provisorischen großen Rathes am 24. Febr. wurden die sämtlichen in der zweyten Sitzung der Landstände, von dieser an die provisorische Regierung gehanen Ansuchen einmuthig bewilligt; und in Rücksicht der Beysitzer aus den Landständen bey den verschiedenen Rathskollegien, beschlossen: es sollen dem großen Rath 24. Beysizere gegeben werden, welche die Landstände durch ganz freye Wahl bey heimlichem Mehr (durch Pfenniglegen) aus ihrer Mitte, jedoch mit dem Ansinnen zu wählen haben, daß diese 24. Männer in billiger Proportion auf die gesammte Landschaft und die Landstädte verteilt werden. Von diesen 24. Beysizern des Grossen, werden dann 4. dem Kleinen und 2. dem Geheimen Rath beygeordnet werden; auch diese Auswahl bleibt der Landes-Commission gänzlich überlassen.

Gemeine Herrschaften.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich im Thurgäu und Rheintal einige Gesellschaften von Freunden der Freyheit vereinigt, um sich zu berathen, wie und auf welche Art diese Landschaften mit Verhütung aller Ausschweifungen, Zügellosigkeit und Unordnung, aus dem Zustand der Unterthänigkeit in den der Freyheit versetzt werden könnten.

Nach und nach wurden solche Ideen auch unter dem Volke ausgebreitet, und da die Gesellschaften im Thur-

gäu dasselbe genug vorbereitet glaubten, und ans der in den regierenden Ständen herrschenden Stimmung voransahen, daß ihr Unternehmen von dort her keinen Widerstand finden würde — sandten sie in den letzten Tagen des Januars reitende Boten in alle Dörfer und Gegen den des Landes und foderten die Einwohner auf, Donnerstags den 1. Febr. in Weinfelden, welcher Ort ungefähr in dem Mittelpunkt des Landes sich befindet, zusammenzukommen.

Dieser Aufruf machte einen solchen Eindruck, daß auf den bestimmten Tag über 2000 Mann nach Weinfelden kamen. Der berühmte Handelsmann, Herr Paul Rheinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe des Wirthshauses zur Traube eine kurze Anrede an das Volk, in welcher er die Absicht dieser außerordentlichen Versammlung anzeigen, und ihr zu Handen ihrer Gemeinden folgende Punkte zur Auswahl vorschlug:

- 1) Ob man von den sämtlich regierenden Ständen mit Anstand und Nachdruck für das ganze Thurgäu Freyheit und Unabhängigkeit ausbitten — oder aber sich
- 2) nur um Abschaffung von Missbräuchen, die sich in die Civil- und Militairverfassung des Landes eingeschlichen, bey denselben verwenden wolle?

Nachdem auch über diesen Gegenstand der junge B. Kesseling von Böltshausen einen schriftlichen Aufsatz abgelesen, wurde der erste Vorschlag mit großer Mehrheit beschlossen — hernach den Ausschüssen zu Handen ihrer Gemeinden jene 2 Punkten, nebst dem vorläufigen Beschluss der Versammlung zugestellt, daß man auf Samstags den 3. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in allen Pfarrkirchen des ganzen Landes, die Gemeinden versammeln und darüber die Stimme des Volks vernnehmen könne. Auch sollte jede Gemeinde Ausschüsse wählen, die am Montag Morgen den 5ten, in Weinfelden auf dem Rathaus sich einfinden sollten —

Allgemein wurde diesem Beschluss Folge geleistet — Die Gemeinden wurden gehalten, die Ausschüsse gewählt, und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet — Ihre Berathschlagungen dauerten bis Dienstag Mittag — Sie beschlossen: 1) Abgeordnete an die regierenden Stände zu senden, ihnen den Wunsch des ganzen Volks nach Freyheit und Unabhängigkeit vorzutragen, und um geeignete Wilsfahrung desselben geziemend, aber mit Nachdruck zu bitten.